

FILM-, TV-, MUSIK- & BÜHNEN-RECHT AKTUELL



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter *Film-, TV-, Musik- & Bühnenrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts, insbesondere des Film-, TV-, Musik- und Bühnenrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

KÜNSTLERRECHT / VERANSTALTUNGSRECHT

Jacko-Doubles dürfen Tribute-Show abhalten

Das LG Mannheim hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die Veranstaltung „A Tribute to Michael Jackson, King of Pop - The Show“ das Persönlichkeitsrecht des verstorbenen Michael Jackson verletzt. In der Tribute-Show tritt ein Double von Michael Jackson auf und ahmt ihn auf der Bühne nach. Die Nachlassverwalter Jacksons wollten dies auf gerichtlichem Wege verhindern. Das LG Mannheim wies die Eilanträge jedoch als unbegründet zurück.

Die Nachlassverwalter von Michael Jackson stützten sich in ihrem Eilantrag insbesondere auf eine Beeinträchtigung des Rechts am eigenen Bild von Michael Jackson. Darüber hinaus sahen sie durch den Titelbestandteil „King of Pop“ das Namensrecht und das Titelschutzrecht Jacksons für ein Jubiläumsalbum mit derselben Bezeichnung verletzt. Im Falle des Rechts am eigenen Bild kam es entscheidend auf das Verhältnis zwischen dem postmortalen Persönlichkeitsrecht Michael Jacksons und der Kunstfreiheit an.

Entgegen der Auffassung der Nachlassverwalter handelt es sich aus Sicht des Gerichts auch bei der Imitation eines Künstlers um eine künstlerische Betäti-

gung, da der Imitator seine persönliche Sicht auf sein Vorbild zum Ausdruck bringe. Darüber hinaus sei bereits die individuelle Auswahl der Showbestandteile als schöpferische Leistung zu werten. Weil das Persönlichkeitsrecht Jacksons vorliegend nur in geringem Maße beeinträchtigt sei, müsse es hinter die Kunstfreiheit der Jacko-Doubles zurücktreten, urteilten die Mannheimer Richter.

Der Schutz der Double-Veranstaltung durch die Kunstfreiheit erstreckte sich zudem auf die Titelbezeichnung „King of Pop“. Mit dem Tod des Imitierten erlischt auch dessen Namensrecht, allenfalls das allgemeine postmortale Persönlichkeitsrecht wird noch geschützt. Aus vorstehenden Erwägungen scheidet eine Ver-

WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34

D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

letzung des Namensrechts daher ebenfalls aus, so das Gericht. Die Bezeichnung „King of Pop“ könne auch kein Titelschutzrecht nach dem MarkenG beanspruchen, da es sich im Zusammenhang mit einer Tribute-Show um einen rein inhaltsbeschreibenden Titel handele, der als solcher nicht schutzfähig ist.

Hinweis:

Doppelgänger noch lebender Künstler haben es wesentlich schwerer, in rechtskonformer Weise als Double ihres Vorbilds öffentlich aufzutreten. Denn in diesen Fällen droht

neben der Namensrechtsverletzung und der Verletzung des Rechts am eigenen Bild auch ein Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Doubles müssen insoweit auf Veranstaltungsplakaten vollkommen deutlich herausstellen, dass es sich bei ihnen bloß um ein Double handelt, um jede Verwechslungsgefahr und jede irreführende Werbung auszuschließen. Die Kunstfreiheit dürfte insoweit, trotz des Urteils des LG Mannheim, eher in den Hintergrund treten.



LG Mannheim, Urteil v. 22.10.2009, Az. 2 O 204/09

MUSIKRECHT

Udo Lindenberg gewinnt Rechtsstreit um "Rudi Ratlos"

Der Panikrocker Udo Lindenberg hat vor dem Landgericht Hamburg einen Rechtsstreit um die Urheberrechte an seinen großen Hits wie beispielweise „Alles klar auf der Andrea Doria“, „Rudi Ratlos“ und „Elli Pirelli“ gewonnen. Sein ehemaliger Bandkollege und Weggefährte Olaf Kübler hatte Klage gegen Lindenberg eingereicht, konnte aber die behauptete Miturheberschaft an den Hits nicht beweisen. Das LG Hamburg wies infolgedessen die Klage des ehemaligen Bandkollegen von Udo Lindenberg ab.

Bei der GEMA ist Udo Lindenberg für 17 Lieder aus der Zeit zwischen 1973 bis 1977 als Alleinurheber eingetragen. Zu dieser Zeit hatte Lindenberg in Deutschland seinen großen musikalischen Durchbruch geschafft. Der heute 72-jährige Kläger erklärte, dass er Mitautor der Texte zu diesen 17 Liedern sei. Er begehrte deshalb vor dem LG Hamburg Anerkennung seiner Miturheberschaft und Schadensersatz von Lindenberg wegen in der Zwischenzeit entgangener und ausschließlich an Lindenberg erfolgter GEMA-Ausschüttungen.

Lindenberg räumte zwar ein, dass er möglicherweise einzelne „Sprachfetzen“ aufgeschnappt habe, die er bei Gesprächen mit Kübler und anderen Bekannten in Kneipen mitbekommen habe. Nur daraus entstehe aber noch keine Miturheberschaft an den von ihm alleine gestalteten Songtexten.

Das LG Hamburg gab dem Panikrocker Recht. Selbst wenn der Kläger beweisen hätte können, dass einzelne konkrete Textfetzen auf ihn zurückgingen: Allein die Schöpfung von „originellen Namensgebungen“ oder kurzen Textfetzen würde noch nicht dazu ausreichen, die Schwelle zur Miturheberschaft zu überschreiten. Weder die Namensschöpfungen als solche, noch einzelne Sprachfetzen würden jeweils für sich eine ausreichende Schöpfungshöhe und genügenden urheberrechtlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen können.

Hinweis:

Urheberrechte erlöschen erst 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Aus diesem Grunde war dem Kläger im vorliegenden Fall selbst nach Jahrzehnten noch eine Klage möglich, ohne eine Verjährung befürchten zu müssen. Allerdings kann nach diesem langen Zeitraum eine konkrete Beweisführung zu jeder angeblichen Mitschöpfung an jedem einzelnen Lied kaum noch Erfolg versprechend durchgeführt

werden. Vorrangig aus diesen Gründen ist der Kläger vor dem LG Hamburg gescheitert.

LG Hamburg, Urteil v. 05.02.2010, Az.: 308 O 221/09 (noch nicht veröffentlicht)

BGH entzieht Musik in Werbespots dem Zugriff der GEMA

Der BGH ist der bisherigen Praxis bei der Einräumung von Nutzungsrechten für Musikstücke, die zu Werbezwecken eingesetzt werden, entgegengetreten. Der GEMA ist es auf Grundlage der Berechtigungsverträge in den Fassungen der Jahre 2002 und 2005 nicht gestattet, derartige Nutzungsrechte wahrzunehmen.

Eine Werbeagentur produzierte für ihre Kunden Fernsehwerbung mit eigens dafür komponierter Musik. Auf ihrer Internetseite warb sie mit einigen der Werbespots in eigener Sache. Die GEMA sah hierin eine vergütungspflichtige Nutzung der Musikstücke und verlangte von der Agentur die Entrichtung der entsprechenden Gebühr.

In seinem Urteil, das bereits im Sommer letzten Jahres erging und für großen Unmut auf Seiten der GEMA sorgte, widersprach der BGH dieser Rechtsauffassung. Die kürzlich veröffentlichte Begründung stützt sich im Wesentlichen auf den Wortlaut des zwischen dem Urheber der Musikstücke und der GEMA geschlossenen Berechtigungsvertrags. Explizit ist darin nur geregelt, dass die Entscheidung, ob ein Stück überhaupt zu Werbezwecken eingesetzt werden darf, durch den Vertrag unberührt bleibt und somit in den Händen des Urhebers verbleibt. Nach Ansicht des BGH könne daraus jedoch nicht im Umkehrschluss gefolgert werden, die Nutzung eines Musikstücks zu Werbezwecken stünde damit stillschweigend der GEMA zu. § 31 Abs. 5 UrhG begründe insofern das Erfordernis der ausdrücklichen Benennung einzelner Nutzungsarten, um einem Anderen wirksam Nutzungsrechte einräumen zu können.

Hinweis:

Die relevanten Vertragsklauseln sind auch in der aktuellen Fassung des Berechtigungsvertrags unverändert enthalten. Auf

grund der aktuellen BGH-Rechtsprechung muss sich der Verwerter von Musikstücken zu Werbezwecken direkt an den einzelnen Rechteinhaber wenden. Die Verwertungsrechte von Musikwerken werden regelmäßig von den Musikverlagen der jeweiligen Komponisten und Textdichter

wahrgenommen, so dass sich der Musikverwerter für eine Rechtevergabe direkt an diese wenden sollte.



BGH, Urteil v. 10.06.2009, Az. I ZR 226/06

FILMRECHT

„Der Bulle von Tölz“ lädt zum Verhör

Der Drehbuchautor der TV-Serie „Der Bulle von Tölz“ hatte für seine Tätigkeit vom Fernsehsender SAT.1 seinerzeit eine Pauschalvergütung i.H.v. gut 1 Mio. DM erhalten. Der Erfolg der Serie bewog den Autor dazu, eine angemessene Beteiligung an den Einnahmen zu fordern. Um den genauen Umfang der Nachvergütung ermitteln zu können, verlangte er im Klageweg die Offenlegung der erzielten Einnahmen des Senders.

Das Kammergericht Berlin gab dem Kläger Recht und hob damit das vorinstanzliche Urteil des Landgerichts Berlin auf. Voraussetzung einer Auskunftserteilung sei nicht, dass dem Urheber eine nachträgliche Vergütungsanpassung tatsächlich zustehe. Es reichten vielmehr konkrete Anhaltspunkte aus, die einen solchen Anspruch möglich erscheinen lassen. Ein über das ursprünglich vereinbarte Honorar hinaus gehender Zahlungsanspruch besteht nach § 32a UrhG regelmäßig dann, wenn sich im Nachhinein ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Vergütung und den Erträgen aus dem Werk zeigt.

Belegbare Anhaltspunkte, die auf ein derartiges Missverhältnis schließen lassen, konnte der Kläger im vorliegenden

Fall schlüssig vortragen. Hierbei konnte sich der beklagte Sender auch nicht auf das unternehmerische Risiko berufen, das er im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der Serie zu tragen hatte. Ob und in welcher Höhe eine nachträgliche Zahlungsverpflichtung seitens des Senders tatsächlich besteht, könne der Kläger nach Ansicht des Gerichts erst nach erteilter Auskunft über die erzielten Einnahmen abschließend beurteilen.

Hinweis:

Die Vereinbarung von Pauschalvergütungen bringt in Deutschland stets die „Gefahr“ mit sich, dass der Autor bei besonderem Erfolg eines Film- oder Musikprojekts noch weiteres Geld jenseits der Pauschale vom Rechteinhaber (z. B. einem Fernsehsender) nachfordern kann. Anders ist die Rechtslage insbesondere in den USA: Wenn ein Autor sich in den USA mit einer Pauschale hat abfinden lassen, kann er am späteren Projekterfolg nicht mehr zusätzlich am Gewinn partizipieren. Gesetzliche Schutzansprüche für den Autor enthält das U.S. Copyright Law nicht.



KG Berlin, Urteil v. 13.01.2010, Az. 24 U 88/09